



# Frisbeesport Landesverband Baden-Württemberg

---

## Beitragsordnung des Frisbeesport-Landesverband Baden-Württemberg e.V.

### §1 Allgemeines

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Die Beitragsordnung kann satzungsgemäß geändert werden. Änderungen gelten grundsätzlich ab der Jahresmeldung des Folgejahres, sofern nicht satzungsgemäß etwas anderes beschlossen wird.

### § 2 Beitragsverpflichtung

1. Der Frisbeesport-Landesverband Baden-Württemberg e.V. ist zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben darauf angewiesen, dass seine ordentlichen Mitglieder ihre Beiträge vollständig und pünktlich entrichten. Es gelten folgende Beitragsätze, die zur Ermittlung des Mitgliedsbeitrags herangezogen werden:

0,00 € für passiv gemeldete Kinder und Jugendliche bis 20 Jahre\*

0,00 € für passiv gemeldete Erwachsene

7,00 € für aktiv gemeldete Kinder und Jugendliche bis 20 Jahre\*

14,50 € für aktiv gemeldete Erwachsene

\* Die Altersgrenze von 20 Jahren gilt als erreicht, wenn in dem Jahr, für das der Einzelbetrag ermittelt wird, das betreffende Mitglied 20 Jahre alt wird (Jahgangsregelung). D.h. im Jahr 2025 wird nicht mehr nach Jugendtarif berechnet, wer im Jahr 2005 oder früher geboren wurde, im Jahr 2026 nicht mehr, wer 2006 oder früher geboren wurde, usw.

2. Mitglieder, die dem Verein neu beitreten, sind von der Beitragsverpflichtung im ersten Jahr befreit. Dies wird über die Meldeplattform <https://dfv-mv.de> umgesetzt.



## Frisbeesport Landesverband Baden-Württemberg

---

3. Der Beitrag ist innerhalb von 4 Wochen nach der Rechnungslegung, welche über die Meldeplattform <https://dfv-mv.de> erfolgt, fällig.  
Wird der Betrag nicht fristgerecht geleistet, erfolgt eine Mahnung. Diese ist mit Mahnkosten i. H. v. 5,00 € verbunden. Erfolgt auf diese Mahnung keine Zahlung, wird eine letzte Mahnung ausgesprochen, welche mit Mahnkosten i.H.v. 10,00 € verbunden ist. Erfolgt auch auf diese Mahnung keine Zahlung, entscheidet das Präsidium über weitere Schritte.  
Es wird allen Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren empfohlen.
4. Mitglieder, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, sind dafür verantwortlich, dass das angegebene Konto bei Einzug der Beiträge die entsprechende Deckung aufweist. Kommt es zu Rückbelastungen, werden die hierbei entstehenden Kosten dem Mitglied in Rechnung gestellt.
5. Die Mitglieder haben dem Verein Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist an das Präsidium zu richten. Sollten dem Verein durch verspätet oder nicht mitgeteilte Änderungen Kosten entstehen, werden diese dem Mitglied in Rechnung gestellt.

### §3 Beitragskonto

1. Die Beiträge sind auf folgendes Vereinskonto zu entrichten:  
IBAN: DE13600901000458475009, BIC: VOBAD555